

**Zuständigkeitsordnung
für den Rat und die Ausschüsse
der Stadt Rietberg
vom 06.11.1997**

**§ 1
Ausschüsse**

(1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

(2) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss (17 Mitglieder + BM) *3
- b) Rechnungsprüfungsausschuss und Wahlprüfungsausschuss (5 Mitglieder)
- c) Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss (21 Mitglieder) *3
- d) Grundstücksausschuss (9 Mitglieder) *2
- e) Schul- und Sozialausschuss (23 Mitglieder einschl. 4 Vertreter der Schulen, 2 Vertreter der Kirchengemeinden) *2 *3
- f) Umwelt- und Klimaausschuss (19 Mitglieder) *3
- g) Betriebsausschuss (9 Mitglieder) *3

(3) Der Rat kann für andere Fachgebiete oder für bestimmte Angelegenheiten weitere Ausschüsse bilden.

**§ 2
Entscheidungsbefugnisse von Ausschüssen**

(1) Entsprechend § 41 Abs. 2 GO sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Ausschüsse befugt, Aufträge zu erteilen oder Beihilfen bzw. Zuschüsse zu bewilligen, wenn für die jeweiligen Zwecke im Haushaltsplan entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und im Einzelfall folgende Beträge nicht überschritten werden:

- Haupt- und Finanzausschuss	bis 500.000,00 DM	250.000,00 €
- Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss	bis 250.000,00 DM	125.000,00 €
- alle übrigen Ausschüsse	bis 150.000,00 DM	75.000,00 €

Die Befugnis des Werksausschusses richtet sich nach den Vorschriften der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser.

(2) Darüber hinaus werden gem. § 41 Abs. 2 GO die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten den folgenden Ausschüssen zur Entscheidung übertragen:

a) Haupt- und Finanzausschuss

- 1. Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen der Stadt, soweit nicht eine Übertragung durch Ratsbeschluss auf den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin erfolgt.
- 2. Festsetzung von Gebühren und Entgelten für städtische Einrichtungen, soweit dies nicht durch Ortsrecht erfolgt.

3. Überlassung von Schulräumen, gemeindlicher Räume und Einrichtungen für nicht-gemeindliche bzw. außerschulische Zwecke in besonders gelagerten Fällen – politische Veranstaltungen u.ä. -, wobei die Entscheidung darüber, ob es sich um solche Fälle handelt, der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen trifft.
4. Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO.
5. Beratung und Beschlussfassung über Fragen des Feuerwehrwesens.

b) Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss

1. Entscheidung über die Herstellung oder Versagung des Einvernehmens der Gemeinde zu Anträgen im Rahmen von §§ 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren), 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen), 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiung bei Bauvorhaben) und 36 BauGB (Einvernehmen der Gemeinde zu Vorhaben nach §§ 33, 34, 35 BauGB) in Fällen besonderer Bedeutung, insbesondere bei Versagungen im Widerspruchsfalle.
2. Stellungnahmen der Stadt zu Einvernehmen der Stadt zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden.
3. Stellungnahmen der Stadt zu Flurbereinigungsverfahren.
4. Entscheidungen im Bauleitplanverfahren (Bürgerbeteiligung, Behandlung der Eingaben der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, öffentliche Auslegung der Entwürfe, Billigung der Entwürfe).
5. Entscheidung über Verkehrsangelegenheiten einschl. der Verkehrsplanung und -lenkung.

c) Schul- und Sozialausschuss

1. Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 in der jeweils gültigen Fassung) gem. § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz.
2. Überprüfung von Bauvorhaben auf einwandfreie Gestaltung und Einpassung in das Ortsbild im Sinne der Gestaltungssatzung und Abgabe einer Stellungnahme vor Erteilung der Baugenehmigung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde.
3. Entscheidung über die Förderung von Einzelmaßnahmen gem. den Förderrichtlinien der Stadt Rietberg über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung baulicher Einzelmaßnahmen der Stadtbildpflege, des Denkmalschutzes sowie zur Verbesserung des privaten Wohnumfeldes im historischen Stadtkern ab ~~100.000,00 DM~~ 50.000,00 €.
4. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen zu Denkmalpflegemaßnahmen und zur Fassadenpflege in der Stadt Rietberg nach den Richtlinien des Rates der Stadt vom 11.07.1991 ab ~~100.000,00 DM~~ 50.000,00 €.

d) Umweltausschuss

Der Umweltausschuss ist zuständig für Fragen des Umweltschutzes. Dazu gehören insbesondere

- landschaftspflegerische Maßnahmen,
- Unterhaltung der Wasserläufe,
- Anpflanzungen, Unterhaltung und Gestaltung gemeindlicher Anlagen und Wegeseiten-
gräben,
- Fragen der Abfallwirtschaft,
- Luftreinhaltungsmaßnahmen,
- Lärmschutzmaßnahmen,
- Einvernehmen zum Fällen von Bäumen im Zuge von städtischen Baumaßnahmen.

Dem Umweltausschuss sind die entsprechenden Beschlüsse über umweltfreundliche Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsmittel und im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung übertragen.

Der Umweltausschuss kann zu den den Umweltschutz betreffenden Fragen eine Stellungnahme abgeben, die von den Fachausschüssen bei der Meinungsbildung zu berücksichtigen ist. Bei abweichenden Beschlüssen des Umweltausschusses und eines Fachausschusses entscheidet der Rat.

e) Werksausschuss

- Die Aufgaben des Werksausschusses sind in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rietberg geregelt.

(3) Die einzelnen Ausschüsse können im Einzelfall Entscheidungen dem Haupt- und Finanzausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat überlassen. § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

(4) Die vorstehenden Aufgabenübertragungen gelten nur insoweit, als es sich dabei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Diese sind dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin übertragen (§ 18 Abs. 1 Hauptsatzung).

§ 3 Ausländerbeirat

*1

(entfällt)

§ 4 Bürgermeister/ Bürgermeisterin

(1) Dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin werden die nachstehend erwähnten Angelegenheiten gem. § 41 Abs. 2 GO NW zur Entscheidung übertragen.

- a) Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von ~~400.000,00 DM~~ 50.000,00 € und bis zur Dauer von 12 Monaten sowie von Erschließungs- und Anschlussbeiträgen in unbegrenzter Höhe bis zu 2 Jahren.
- b) Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen der Stadt im Einzelfall bis zu ~~400.000,00 DM~~ 50.000,00 € sowie die Umwandlung zunächst befristeter Niederschlagungen in unbefristete Niederschlagungen in unbegrenzter Höhe.
- c) Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen der Stadt Rietberg im Einzelfall bis zu ~~4.000,00 DM~~ 2.000,00 €.

- d) Führung von Rechtsstreitigkeiten im Abgabenrecht bis zu einem Betrag von ~~100.000,00 DM~~ 50.000,00 €. Führung von sonstigen Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Betrag von ~~50.000,00 DM~~ 25.000,00 €.
- e) Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche über Forderungen bis zu ~~20.000,00 DM~~ 10.000,00 €.
- f) Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel bis zur Wertgrenze von ~~100.000,00 DM~~ 50.000,00 €
- g) Entscheidung über die Förderung von Einzelmaßnahmen gem. den Förderrichtlinien der Stadt Rietberg über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung baulicher Einzelmaßnahmen der Stadtbildpflege, des Denkmalschutzes sowie zur Verbesserung des privaten Wohnumfeldes im historischen Stadtkern bis ~~100.000,00 DM~~ 50.000,00 €.

Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen zu Denkmalpflegemaßnahmen und zur Fassadenpflege in der Stadt Rietberg nach den Richtlinien des Rates der Stadt vom 11.07.1991 bis ~~100.000,00 DM~~ 50.000,00 €.

Dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss sind die bewilligten Zuschüsse anschließend zur Kenntnis zu geben.

Die Wertgrenze für Verwaltungsgeschäfte, die gem. § 41 Abs. 3 GO als „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ gelten, wird auf ~~100.000,00 DM~~ 50.000,00 € festgesetzt.

Die Befugnisse des Werkleiters des Abwasserwerkes richten sich nach den Vorschriften der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Rietberg.

(2) Dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin werden die Entscheidungen übertragen für

- Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes im Rahmen der Haushaltssatzung und
- Kreditaufnahmen für das Abwasserwerk im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

Der Rat ist über die aufgenommenen Kredite und die Kreditkonditionen zu informieren.

Diese Zuständigkeitsordnung hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 06.11.1997 beschlossen. Die frühere Zuständigkeitsordnung vom 01.12.1994 tritt damit außer Kraft.

Rietberg, den 06.11.1997

Der Bürgermeister

gez. Kuper

(Kuper)

*1: geändert aufgrund des Ratsbeschlusses vom 15.06.2000

*2: geändert aufgrund des Ratsbeschlusses vom 12.10.2004

*3: geändert aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.10.2009